

TECHNIKERANFORDERUNG

Wir, Firma (Stempel):.....
bestellen einen Techniker der Fa. HESSE+CO Maschinenfabrik GmbH für folgende Arbeiten:

.....
an folgender Maschine (Fabrikat, Modell, Baujahr, Maschinen-Nr.):

.....
Wir bestätigen und akzeptieren hiermit folgende Stundensätze der Fa. HESSE+CO Maschinenfabrik GmbH:

Technikerstunde	75,00 €
Wegzeitstunde	75,00 €
Helferstunde & Wegzeitstunde für Helfer	45,00 €
Sicherheitsprüfgebühr á Maschine (exkl. Arbeitszeit)	125,00 €

Normal-Arbeitszeit:	Montag bis Donnerstag: 7.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 16.00 Uhr
	Freitag: 7.30 bis 14.00 Uhr

Darüber geleistete Arbeits- oder Fahrtzeitstunden werden als Überstunden gerechnet.
Wegzeit zählt zur Gesamttagesszeit.

Hinweis: Sollten für eine Maschine auf Grund des Alters oder nicht mehr existierenden Herstellers keine Ersatzteile erhältlich sein, dann gilt auch eine aus diesem Grund abgebrochene Reparatur bzw. Reparaturversuch als durchgeführter Serviceeinsatz und ist daher voll zu verrechnen!

Überstundenzuschläge:	7.00 bis 7.30 Uhr	50%
	12.00 bis 12.30 Uhr	50%
	16.00 bis 19.00 Uhr	50%
	19.00 bis 7.00 Uhr	100%
Kilometergeld für Servicefahrzeug:		0,65 €
Diätensätze (Auslöse)	mehr als 3 bis 6 Std.	13,50 €
	mehr als 6 bis 8 Std.	27,10 €
	mehr als 8 Std.	40,60 €

Zur Verrechnung der Reisekosten gelangen: Wegzeit: Std. Wegstrecke: km

Die angeführten Preise verstehen sich zzgl. 20 % Mwst, zahlbar nach Rechnungserhalt, netto ohne jeden Abzug. Ersatzteile bzw. Material werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Der beigestellte Techniker verfügt nur über bestimmte Kleinersatzteile somit kann nach Feststellung des Schadens bzw. der Schadensursache ein weiterer Termin zur Instandsetzung notwendig sein. Die benötigte Zeit sowie die km-Anzahl für die Hinfahrt sind automatisch gleich der Rückfahrt. Event. Nächtigungen werden in Rechnung gestellt. Der Verkauf erfolgt unter Eigentumsvorbehalt. Alle verwendeten Ersatzteile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser uneingeschränktes Eigentum. Kostenvoranschläge, die von einem Techniker auf Wunsch durchgeführt werden, sind grundsätzlich kostenpflichtig. Die tatsächlichen Reparaturkosten können bis maximal 15 % ohne vorherige gegenseitige Verständigung nach oben oder unten abweichen. **Für alle von uns eingebauten Ersatzteile & geleistete Arbeit gilt eine 6-monatige Gewährleistung!** Lieferbedingungen gemäß der in der Anlage befindlichen „ALLG. LIEFERBEDINGUNGEN DER MASCHINEN- UND STAHLBAUINDUSTRIE ÖSTERREICHS“ vom 01.01.2002.

Andere Geschäftsbedingungen können grundsätzlich nicht anerkannt werden! Als Gerichtsstand gilt Wien!

Diesem Vertrag liegen die von uns/mir zur Kenntnis genommenen „ALLGEMEINEN LIEFERBEDINGUNGEN DER MASCHINEN- UND STAHLBAUINDUSTRIE ÖSTERREICHS“ vom 01.01.2002 zugrunde. Sie bilden einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages.

Bitte um Bekanntgabe Ihrer UID-Nr.: _____

Ort, Datum

firmenmäßige Fertigung

Seite 1 von 3





Allgemeine Lieferbedingungen

des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs
vom 1. Jänner 2002

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne § 1 Abs. 1 Zif. 2 des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. 49. Stück/1979 zugrundegelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des ersten Hauptstückes dieses Gesetzes widersprechen.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. 4. 1980, BGBl. 1988/96, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

1. Präambel

- 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben.
- 1.2 Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferung von Waren gelten sinngemäß auch für Leistungen.
- 1.3 Für Montagearbeiten gelten ergänzend die Montagebedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt hat und dieser nicht binnen 10 Tagen vom Käufer nachweislich widersprochen wird.
- 2.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Einkaufsbedingungen des Käufers sind für den Verkäufer nur dann verbindlich, wenn diese vom Verkäufer gesondert anerkannt werden.
- 2.3 Falls Import- und/oder Exportlizenzen oder Devisengenehmigungen oder ähnliche Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, so muss die Partei, die für die Beschaffung verantwortlich ist, alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen rechtzeitig zu erhalten.

3. Pläne und Unterlagen

- 3.1 Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maß, Fassungsvermögen, Preis, Leistung u. dgl. sind nur maßgeblich, wenn im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist.
- 3.2 Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige technische Unterlagen, welche auch Teil des Angebotes sein können, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum des Verkäufers. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers erfolgen.

4. Verpackung

- 4.1 Mangels abweichender Vereinbarung
 - a) verstehen sich die angegebenen Preise ohne Verpackung;
 - b) erfolgt die Verpackung in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zu dem festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden, auf Kosten des Käufers und wird nur über Vereinbarung zurückgenommen.

5. Gefahrenübergang

- 5.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt die Ware "ab Werk" (EXW) verkauft (Abholbereitschaft).
- 5.2 Im übrigen gelten die INCOTERMS in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

6. Lieferfrist

- 6.1 Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
 - a) Datum der Auftragsbestätigung;
 - b) Datum der Erfüllung aller dem Käufer nach Vereinbarung obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen;
 - c) Datum, an dem der Verkäufer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhält und/oder eine zu erstellende oder sonstige Zahlungssicherstellung eröffnet ist.
- 6.2 Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.
- 6.3 Verzögert sich die Lieferung durch einen aufseiten des Verkäufers eingetretenen Umstand, der einen Entlastungsgrund im Sinne des Art. 14 darstellt, so wird eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.
- 6.4 Hat der Verkäufer einen Lieferverzug verschuldet, so kann der Käufer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- 6.5 Wurde die in Art. 6.4 vorgesehene Nachfrist durch Verschulden des Verkäufers nicht genützt, so kann der Käufer durch eine schriftliche Mitteilung vom Vertrag hinsichtlich aller noch nicht gelieferten Waren zurücktreten. Dasselbe gilt für bereits gelieferte Waren, die aber ohne die noch ausstehenden Waren nicht in angemessener Weise verwendet werden können. Der Käufer hat in diesem Falle das Recht auf Erstattung der für die nicht gelieferten Waren oder für die nicht verwendbaren Waren geleisteten Zahlungen. Darüber hinaus steht dem Käufer, sofern der Lieferverzug durch grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers verursacht wurde, auch Ersatz der gerechtfertigten Aufwendungen zu, welche er bis zur Auflösung des Vertrages machen musste, und die nicht weiter verwendet

werden können. Bereits gelieferte und nicht verwendbare Waren hat der Käufer dem Verkäufer zurückzustellen.

- 6.6 Nimmt der Käufer die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an und ist die Verzögerung nicht durch eine Handlung oder Unterlassung des Verkäufers verschuldet, so kann der Verkäufer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

Wenn die Ware ausgesondert worden ist, kann der Verkäufer die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers vornehmen. Der Verkäufer hat außerdem einen Anspruch auf Rückerstattung aller gerechtfertigten Aufwendungen, die er für die Durchführung des Vertrages machen musste und die nicht in den empfangenen Zahlungen enthalten sind.

- 6.7 Andere als die in Art. 6 genannten Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer auf Grund dessen Verzuges sind ausgeschlossen.

7. Abnahmeprüfung

- 7.1 Sofern der Käufer eine Abnahmeprüfung wünscht, ist diese mit dem Verkäufer ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren. Soweit keine abweichender Regelungen getroffen werden, ist dabei die Abnahmeprüfung am Herstellungsort bzw. an einem vom Verkäufer zu bestimmenden Ort während der normalen Arbeitszeit des Verkäufers durchzuführen. Dabei ist die für die Abnahmeprüfung allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich.

Der Verkäufer muss den Käufer rechtzeitig von der Abnahmeprüfung verständigen, so dass dieser bei der Prüfung anwesend sein bzw. sich von einem bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen kann.

Erweist sich der Liefergegenstand bei der Abnahmeprüfung als vertragswidrig, so hat der Verkäufer unverzüglich jeglichen Mangel zu beheben und den vertragsgemäßen Zustand des Liefergegenstandes herzustellen. Der Käufer kann eine Wiederholung der Prüfung nur in Fällen wesentlicher Mängel verlangen.

Im Anschluss an eine Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll zu verfassen. Hat die Abnahmeprüfung die vertragskonforme Ausführung und einwandfreie Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes ergeben, so ist dies auf jeden Fall von beiden Vertragsparteien zu bestätigen. Ist der Käufer oder sein bevollmächtigter Vertreter bei der Abnahmeprüfung trotz zeitgerechter Verständigung durch den Verkäufer nicht anwesend, so ist das Abnahmeprotokoll nur durch den Verkäufer zu unterzeichnen. Der Verkäufer hat dem Käufer in jedem Fall eine Kopie des Abnahmeprotokolls zu übermitteln, dessen Richtigkeit der Käufer auch dann nicht mehr bestreiten kann, wenn er oder sein bevollmächtigter Vertreter dieses mangels Anwesenheit nicht unterzeichnen konnte.

Wenn nichts anderes vereinbart wurde, trägt der Verkäufer die Kosten für die durchgeführte Abnahmeprüfung. Der Käufer hat aber jedenfalls die ihm bzw. seinem bevollmächtigten Vertreter in Verbindung mit der Abnahmeprüfung anfallenden Kosten wie z.B. Reise-, Lebenshaltungskosten und Aufwandsentschädigungen selbst zu tragen.

8. Preis

- 8.1 Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk des Verkäufers ohne Verladung.
- 8.2 Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt der Preisabgaben, sofern nicht anderes vereinbart wurde. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung verändern, so gehen diese Veränderungen zu Gunsten bzw. zu Lasten des Käufers.

9. Zahlung

- 9.1 Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist ein Drittel des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, ein Drittel bei halber Lieferzeit und der Rest bei Lieferung fällig. Unabhängig davon ist die in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen.
- 9.2 Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen vom Verkäufer nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.
- 9.3 Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann der Verkäufer entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und
 - a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,
 - b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
 - c) den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen,
 - d) sofern aufseiten des Käufers kein Entlastungsgrund im Sinne des Art. 14 vorliegt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 7,5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (siehe RL/EG zur





Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, vom 29. Juni 2000)
verrechnen,

oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

9.4 Der Käufer hat jedenfalls dem Verkäufer als weiteren Verzugsschaden die entstandene
Mahn- und Betreuungskosten zu ersetzen.

9.5 Hat bei Ablauf der Nachfrist gemäß 9.3 der Käufer die geschuldete Zahlung oder
sonstige Leistung nicht erbracht, so kann der Verkäufer durch schriftliche Mitteilung vom
Vertrag zurücktreten. Der Käufer hat über Aufforderung des Verkäufers bereits
gelieferte Waren dem Verkäufer zurückzustellen und ihm Ersatz für die eingetretene
Wertminderung der Ware zu leisten sowie alle gerechtfertigten Aufwendungen zu
erstatten, die der Verkäufer für die Durchführung des Vertrages machen musste.
Hinsichtlich noch nicht gelieferter Waren ist der Verkäufer berechtigt, die fertigen bzw.
angearbeiteten Teile dem Käufer zur Verfügung zu stellen und hierfür den
entsprechenden Anteil des Verkaufspreises zu verlangen.

9.6 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die in dem Vertrag geregelten Rechte
und Pflichten durch die Einführung des Euro nicht beeinflusst werden. Zahlungspflichten,
insbesondere die festgelegten Geldwerte, gelten als in Euro vereinbart, sobald der Euro
einzig zulässiges Zahlungsmittel ist. Die Umrechnung erfolgt in allen Fällen auf
Grundlage des amtlich festgelegten Umrechnungskurses.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Umstellung auf Euro weder ein
Kündigungs-/ Rücktritts- oder Anfechtungsrecht noch einen Anspruch auf
Schadenersatz oder Vertragsänderung begründet.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Käufers behält sich
der Verkäufer das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor. Der Verkäufer ist berechtigt,
am Liefergegenstand sein Eigentum äußerlich kenntlich zu machen. Der Käufer hat
den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes
nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer
gehalten, das Eigentumsrecht des Verkäufers geltend zu machen und diesen
unverzüglich zu verständigen.

11. Gewährleistung

11.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die
Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel zu beheben, der auf einem Fehler der
Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Ebenso hat der Verkäufer
für Mängel an ausdrücklich bedungenen Eigenschaften einzustehen.

11.2 Diese Verpflichtung besteht nur für solche Mängel, die während eines Zeitraumes
von einem Jahr bei einschichtigem Betrieb ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges
bzw. bei Lieferung mit Aufstellung ab Beendigung der Montage aufgetreten sind.

11.3 Der Käufer kann sich auf diesen Artikel nur berufen, wenn er dem Verkäufer
unverzüglich schriftlich die aufgetretenen Mängel bekannt gibt. Die
Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Der auf diese Weise
unterrichtete Verkäufer muss, wenn die Mängel nach den Bestimmungen dieses
Artikels vom Verkäufer zu beheben sind, nach seiner Wahl:

- a) die mangelhafte Ware an Ort und Stelle nachbessern;
- b) sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung
zurücksenden lassen;
- c) die mangelhaften Teile ersetzen;
- d) die mangelhafte Ware ersetzen.

11.4 Lässt sich der Verkäufer die mangelhaften Waren oder Teile zwecks
Nachbesserung oder Ersatz zurücksenden, so übernimmt der Käufer, falls nicht
anderes vereinbart wird, Kosten und Gefahr des Transportes. Die Rücksendung der
nachgebesserten oder ersetzten Waren oder Teile an den Käufer erfolgt, falls nicht
anderes vereinbart wird, auf Kosten und Gefahr des Verkäufers.

11.5 Die gemäß diesem Artikel ersetzten mangelhaften Waren oder Teile stehen dem
Verkäufer zur Verfügung.

11.6 Für die Kosten einer durch den Käufer selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat
der Verkäufer nur dann aufzukommen, wenn er hierzu seine schriftliche Zustimmung
gegeben hat.

11.7 Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers gilt nur für die Mängel, die unter Einhaltung
der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie
gilt insbesondere nicht für Mängel, die beruhen auf: schlechter Aufstellung durch den
Käufer oder dessen Beauftragten, schlechter Instandhaltung, schlechten oder ohne
schriftlicher Zustimmung des Verkäufers ausgeführten Reparaturen oder Änderungen
durch eine andere Person als den Verkäufer oder dessen Beauftragten, normaler
Abnutzung.

11.8 Für diejenigen Teile der Ware, die der Verkäufer von dem vom Käufer vorgeschriebenen
Untertieranten bezogen hat, haftet der Verkäufer nur im Rahmen der ihm
selbst gegen den Untertieranten zustehenden Gewährleistungsansprüche.

Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen
oder Modellen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers
nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern darauf, dass die Ausführung gemäß
den Angaben des Käufers erfolgte. Der Käufer hat in diesen Fällen den Verkäufer
bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder
Umbauten alter sowie fremder Waren sowie bei Lieferung gebrauchter Waren übernimmt
der Verkäufer keine Gewähr.

11.9 Ab Beginn der Gewährleistungsfrist übernimmt der Verkäufer keine weiterge-
hende Haftung als in diesem Artikel bestimmt ist.

12. Haftung

12.1 Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass der Verkäufer dem Käufer keinen
Schadenersatz zu leisten hat für Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die
nicht Vertragsgegenstand sind, für sonstige Schäden und für Gewinnentgang, sofern
sich nicht aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, dass dem Verkäufer grobe
Fahrlässigkeit zur Last fällt.
Die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB wird ausgeschlossen.

12.2 Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund von
Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, Vorschriften des Verkäufers über die
Behandlung des Kaufgegenstandes – insbesondere im Hinblick auf allenfalls
vorgeschriebene Überprüfungen – und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet
werden kann.

12.3 Bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers wird, sofern nicht Artikel 12.1
Anwendung findet, der Schadenersatz auf 5 % der Auftragssumme, jedoch maximal
727.000 Euro, begrenzt.

12.4 Sämtliche Schadenersatzansprüche aus Mängeln an Lieferungen und/oder Leistungen
müssen – sollte der Mangel durch den Verkäufer nicht ausdrücklich anerkannt werden –
innerhalb eines Jahres nach Ablauf der vertraglich festgelegten Gewährleistungsfrist
gerichtlich geltend gemacht werden, andernfalls die Ansprüche erlöschen.

13. Folgeschäden

13.1 Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesen Bedingungen ist die Haftung des
Verkäufers gegenüber dem Käufer für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn,
Nutzungsausfall, Vertragsinbußen oder jeden anderen wirtschaftlichen oder indirekten
Folgeschaden, ausgeschlossen.

14. Entlastungsgründe

14.1 Die Parteien sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teil-
weise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse Höherer Gewalt gehindert wer- den. Als
Ereignisse Höherer Gewalt gelten ausschließliche Ereignisse, die für die Parteien
unvorhersehbar und unabwendbar sind und nicht aus deren Sphäre kommen. Streik
und Arbeitskampf ist aber als ein Ereignis Höherer Gewalt anzusehen.

Der durch ein Ereignis Höherer Gewalt behinderte Käufer kann sich jedoch nur dann
auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen, wenn er dem Verkäufer unverzüglich, jedoch
spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen, über Beginn und absehbares Ende der
Behinderung eine eingeschriebene, von der jeweiligen Regierungsbehörde bzw.
Handelskammer des Lieferlandes bestätigte Stellungnahme über die Ursache, die zu
erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung, übergibt.

Die Parteien haben bei Höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw.
Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und die
Gegenpartei hierüber laufend zu unterrichten. Andernfalls wer- den sie der Gegenpartei
gegenüber schadenersatzpflichtig.

Termine oder Fristen, die durch das Einwirken der Höheren Gewalt nicht ein-
gehalten werden können, werden maximal um die Dauer der Auswirkungen der Höheren
Gewalt oder gegebenenfalls um einen im beiderseitigen Einvernehmen
festzulegenden Zeitraum verlängert.

Wenn ein Umstand Höherer Gewalt länger als vier Wochen andauert, werden Käufer und
Verkäufer am Verhandlungswege eine Regelung der abwicklungstechnischen
Auswirkungen suchen. Sollte dabei keine einvernehmliche Lösung erreicht werden, kann
der Verkäufer ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

15. Datenschutz

15.1 Der Verkäufer ist berechtigt, personenbezogene Daten des Käufers im Rahmen
des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln, zu überarbeiten und zu löschen.

15.2 Die Parteien verpflichten sich zur absoluten Geheimhaltung des ihnen aus den
Geschäftsbeziehungen zugegangenen Wissens gegenüber Dritten.

16. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

16.1 Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden
Streitigkeiten ist das für den Sitz des Verkäufers örtlich zuständige österreichische
Gericht.

Der Verkäufer kann jedoch auch das für den Käufer zuständige Gericht anrufen.

16.2 Die Parteien können auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes verein-
baren.

16.3 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der
Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. 4. 1980,
BGBl. 1988/96.

16.4 Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers, auch dann, wenn
die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

